



Antwort zur Anfrage Nr. 0618/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Bewohnerparken Altstadt (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der sie ergänzenden Verwaltungsvorschrift sehen im Bewohnerparken ein geeignetes Instrument zur Regulierung der weiter zunehmenden Parkraumnot in Innenstadtlagen von Großstädten. Angestrebt wird eine ausgleichende Regelung zur Bereitstellung von Parkraum für Bewohner, Besucher, Handel und Gewerbe. Dabei nimmt die Straßenverkehrsordnung billigend in Kauf, dass durch die Erlangung eines Bewohnerparkausweises kein unmittelbarer Anspruch auf einen freien Bewohnerparkplatz besteht.

Die bestehenden Bewohnerparkgebiete in der Altstadt sind dieser gesetzlichen Anforderung entsprechend konzipiert, unterliegen jedoch der im Stadtgebiet besonderen Problematik, dass die unterschiedlichen Nutzergruppen (insb. Wohnen und Gewerbe) hier in einer besonderen „Konkurrenzsituation“ um den beschränkten Parkraum zueinander stehen.

Die gesetzlichen Vorgaben und/oder verkehrsplanerische Regelwerke geben hingegen keine Quoten vor, anhand derer der Parkraum den einzelnen Nutzungen in einer solchen Gemengelage zuzuordnen wäre. Grundsätzlich sind lediglich Vorgaben einzuhalten, die regeln, welche Prozentsätze an öffentlichen Stellplätzen tagsüber und nachts für Nicht-Bewohner zu kennzeichnen sind. Diese Vorgaben werden vorliegend erfüllt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die in der Anfrage aufgelisteten Zahlen zu den bestehenden Bewohnerparkplätzen der drei Gebiete nicht das gesamte, den Bewohnern zur Verfügung stehende Angebot widerspiegeln, da Bewohner mit Berechtigungsausweis auch die zahlreich ausgewiesenen, ansonsten kostenpflichtigen, öffentlichen Parkplätze gebührenfrei nutzen können. Eben wegen dieser wechselnden Mischnutzung lassen sich dazu jedoch keine exakten quantitativen Angaben machen, weshalb diese in der Aufstellung der zitierten Drucksache Nr. 0089/2010 zunächst keine Berücksichtigung gefunden haben.

Aus dem Gesagten ist zu folgern, dass durch die gesetzliche Regelung a priori davon auszugehen ist, dass (nahezu) immer ein Fehlangebot an öffentlichen Stellplätzen für Bewohner besteht. Dies zu 100% auszugleichen ist hingegen nicht die Intention der Gesetzesvorgaben zum Bewohnerparken.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Parkraumproblematik offensichtlich auch durch Fehlnutzungen vorhandener privater Stellplätze verursacht bzw. verschärft wird. Diesbezügliche Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Parkraumkonzeptes für die Mainzer Neustadt belegen dies sehr eindeutig.

Mainz, 20. April 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter